

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Anschriftenbuch-Anzeigenwesen

gemäß der 22. Bekanntmachung des Werberates der deutschen Wirtschaft vom 13. April 1937 in Verbindung mit der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 791),

1. Anzeigenaufträge werden spätestens innerhalb 18 Monaten*) nach Vertragsabschluß ausgeführt.
2. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die Anzeigen gewährt, die ein Werbungtreibender für eine bestimmte Auflage des Anschriftenbuches erteilt hat. Soweit in der Anzeigenpreisliste für die redaktionellen Abschnitte zwei Nachlaßreihen aufgeführt sind, hat der Werbungtreibende Anspruch auf den günstigeren Nachlaß.
3. Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, daß der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat oder sich der Platz auf Grund der folgerichtigen Einordnung in einen bestimmten Abschnitt ergibt.
4. Die Annahme eines Anzeigenauftrags wird nur nach einheitlichen Grundsätzen wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form abgelehnt. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. — Der Ausschluß von Wettbewerbern wird nicht vereinbart.
5. Der Verleger gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige. Ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen werden dem Auftraggeber unverzüglich zurückgesandt. Der Auftraggeber ist bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck oder falscher Einordnung der Anzeige zu einer Zahlungsminderung oder zu einer Zahlungsverweigerung berechtigt, es sei denn, daß durch die Mängel der Zweck der Anzeige nur unerheblich beeinträchtigt wird. Fehlerhaft gedruckte Kennziffern beeinträchtigen den Zweck der Anzeige nur unerheblich. Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach Erscheinen des Anschriftenbuches erfolgen.
6. Der Auftraggeber erhält einen Probeabzug, wenn es ausdrücklich vereinbart worden ist. Gibt der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
7. Der Werbungtreibende hat den Rechnungsbetrag 30 Tage, der Anzeigenmittler 1½ Monate nach Rechnungsempfang zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Falle eine kürzere Zahlungsfrist vereinbart ist. Für Vorauszahlungen vor Erscheinen der Druckschrift wird ein etwaiger Nachlaß gemäß der Anzeigenpreisliste gewährt.
8. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 1 v. H. über den Reichsbankdiskont sowie die Einziehungskosten berechnet.
9. Der Auftraggeber erhält auf besonderen Wunsch sofort nach Erscheinen die Seite mit seiner Anzeige als Beleg.
10. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferung bestellter Druckstöcke, Matrern und Zeichnungen sowie Mehrkosten für verteuerte Ausführungen und andere besondere Leistungen trägt der Auftraggeber.

Zusätzliche Bedingungen des Verlages.

Alle Zahlungen sind stets nur direkt auf das Postscheckkonto Berlin 62743 zu leisten. Probeabzüge werden kostenlos nur bei Aufträgen in Höhe von mindestens RM. 50.— geliefert, sonst nur gegen Vergütung der Selbstkosten. Alle Abmachungen, die nicht auf diesem Bestellschein vermerkt wurden, sind ungültig. Beiderseitiger Erfüllungsort: Berlin-Mitte. Die 42. Ausgabe erscheint im Oktober 1938. Dieser Auftrag kann weder ganz noch teilweise rückgängig gemacht werden. Duplikat dieses Bestellscheines erhielt der Unterzeichner.

*) Die Frist von 18 Monaten ist vom Werberat der deutschen Wirtschaft unterm 7. 6. 1937 ausdrücklich genehmigt.